

# Satzung

des

TRITON , Aquarien - und Terrarienverein Dortmund e.V.

## § 1 : Name und Sitz.

Der Verein führt den Namen "Triton" , Aquarien - und Terrarienverein Dortmund e.V. und hat seinen Sitz in Dortmund.

## § 2: Zweck und Ziele.

Der Zweck des Vereins ist das Studium , die Pflege und Zucht der einheimischen sowie ausländischen Lebewesen in Aquarien und Terrarien. Ausserdem wird die Pflege der Umwelt und die Förderung des Naturschutzes in unserer Freilandanlage verwirklicht.

Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, durch Austausch von Erfahrungen und Vorträgen in den Versammlungen , die aquaristischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse zu vervollständigen.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke und ist nicht auf geschäftlichen Gewinn ausgerichtet.

## § 3 : Mitgliedschaft.

Der Verein besteht aus ordentlichen - unterstützenden - und Ehren - Mitgliedern.

Die Mitgliedschaft können nur natürliche Personen erwerben , die sich zu den Aufgaben und Zielen des Vereins bekennen.

## § 4 : Aufnahmen.

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.

Mit der Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag wird die Satzung anerkannt.

Über die Aufnahme eines Bewerbers als Mitglied, entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 5: Beendigung der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitgliedes
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitglieder-Liste
- d) durch Ausschluß aus dem Verein

## § 6 : Mitgliedsbeiträge.

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## § 7 : Rechte der Mitglieder.

Es steht jedem ordentlichen Mitglied das Recht zu , in jeder Versammlung Auskunft zu erbitten und Anträge zu stellen .

Die unterstützenden Mitglieder können an allen Vereinsveranstaltungen teilnehmen, haben aber sonst keine Rechte.

#### § 8 : Vorstand.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden.

Vorstand im Sinne des bürgerlichen Rechts ist der Vorsitzende. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt den Verein nach innen und aussen. Er sorgt in erster Linie für die Vereinsbeschlüsse.

Zur Erledigung der Vereinsangelegenheiten werden noch, hinzugewählt

- a) ein 1. Schriftführer
- b) ein 1 . Kassenführer
- c) ein 2. Vorsitzender
- d) ein 2. Schriftführer
- e) ein 2 . Kassenführer

Alle Ämter im Verein sind Ehrenämter.

#### § 9 : Versammlungen.

Die regelmäßigen Vereinsversammlungen finden jeden Monat statt.

Wenn das Interesse des Vereins es erfordert , ist eine ausserordentliche Versammlung einzuberufen. Über die Notwendigkeit entscheidet der Vorstand.

#### § 10: Satzungsänderungen.

Eine Änderung der Satzung kann nur vom Vorstand oder einem Drittel aller Mitglieder beantragt und beschlossen werden.

#### §11: Auflösung des Vereins.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitglieder-Versammlung beschlossen werden, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und mindestens 3/4 der Anwesenden für die Auflösung stimmen.

#### §12:

Die Liquidation und Schlußabrechnung führt der geschäftsführende Vorstand durch.

#### § 13: Geschäftsjahr.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 14:

Die vorstehende Satzung wurde In der Mitgliederversammlung vom 9. März 1984 erarbeitet und die Ergänzungen dazu in der Jahreshauptversammlung am 9. Januar 1987 einstimmig beschlossen und tritt bei der Beschlußfassung in Kraft.

Die bisherige Satzung vom 5. März 1927 wird hiermit ungültig.

Dortmund, den 9 . Januar 1987



1 . Vorsitzender



Protokollführer